

# Richtlinie Weltoffenes Sachsen Leitfaden für Bildungsfahrten (E)

Stand: 25. März 2022

**Hinweis: Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden eine Orientierungshilfe darstellt und keinesfalls die Regelungen der Richtlinie Weltoffenes Sachsen (WOS) vom 22. Februar 2022 ersetzt.**

## Eckdaten

Grundlage der Förderung:	Richtlinie WOS vom 22. Februar 2022 Teil 1 und Teil 2 Buchstabe E)
Art der Förderung:	Zuschuss (Festbetragsfinanzierung mit Obergrenzen)
Förderhöhe:	bis zu 95%, jedoch min. 250 €
Auszahlung:	kann auf Antrag unmittelbar nach in Krafttreten der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen
Frist:	laufend, jedoch mindestens vier Wochen vor Beginn des Projektes
Projektlaufzeit:	geplante Dauer der Bildungsfahrt inkl. Vorbereitung und Nachbereitung
Fördergegenstand:	Maßnahmen, die der Stärkung und Förderung von politisch-historischem Wissen dienen, insbesondere Fahrten zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus und der SED-Diktatur.  Bildungsfahrten können außerhalb des Freistaates Sachsen stattfinden.
Voraussetzung:	Bildungsfahrten müssen vollständige Programmtage nachweisen (mindestens 5 Schulstunden bzw. 3,75 Zeitstunden pro Programmtag).  Vor- und Nachbereitung der Bildungsfahrt mit den Teilnehmern sind verpflichtend. Diese gelten nicht als Programmtage.

## Definition Bildungsfahrt

Gemäß Teil 1 Buchstabe E der FRL WOS können unter dem Oberbegriff „Bildungsfahrten“ Maßnahmen gefördert werden, die der Stärkung und Förderung von politisch-historischem Wissen dienen.

Vorrangig können Bildungsfahrten:

- zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus,
- zu Gedenkstätten für die Opfer der SED-Diktatur
- sowie zum Deutschen Bundestag

führen. Diese Projekte können somit auch außerhalb Sachsen stattfinden.

Gedenkstätten sind im Sinne der Richtlinie eigenständige Lernorte, die dank eines pädagogischen Ansatzes eine Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema durch Externe vor Ort ermöglichen. Darüber hinaus muss durch eine Fahrt zum „Ort des Geschehens“ ein pädagogischer Mehrwert entstehen. Eine inhaltliche Vor- und Nachbereitung ist immer Teil des Projektes und somit verpflichtend.

Bildungsfahrten bestehen aus mindestens einem vollständigen Programmtag. Als vollständiger Programmtag zählt ein Tag, an dem mindestens 5 Schulstunden (= 3 Stunden 45 Minuten) inhaltlich gearbeitet wird.

Bei Mehrtagesfahrten sind die Tage der An- und Abreise förderfähig, wenn mehr als 50% der gesamten Bildungsfahrt vollständige Programmtage sind.

Es gelten folgende Förderobergrenzen:

Art der Bildungsfahrt	Obergrenze pro Tag und Teilnehmer	Obergrenze pro Teilnehmer für Vor- und Nachbereitungszeiten <sup>1</sup>
Eintagesfahrt	25 Euro	10 Euro
Mehrtagesfahrt ins Inland	20 Euro	10 Euro
Mehrtagesfahrt ins Ausland	30 Euro	10 Euro

<sup>1</sup> gilt nur im außerschulischen Kontext.

Bei der Berechnung des Zuwendungsbetrags werden alle Teilnehmer eingerechnet, inkl. Begleitpersonal. Bei Projekten im Kontext Schule sind die Vor- und Nachbereitungskosten nicht förderfähig, dennoch verpflichtend.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Bildungsfahrten im schulischen Kontext, die Gedenkstätten innerhalb Sachsens zum Ziel haben. Sollten Sie so eine Fahrt planen, wenden Sie sich bitte an die Landesservicestelle *Lernorte des Erinnerns und Gedenkens* (<https://lernorte.eu/>).

Außerdem sind Fahrten zum Deutschen Bundestag von der Förderung ausgeschlossen, wenn dem Antragsteller eine verbindliche Einladung eines Mitglieds des Deutschen Bundestages vorliegt. Den Antragunterlagen für Fahrten zum Deutschen Bundestag ist daher eine Selbsterklärung beizulegen, die besagt, dass dem Antragsteller keine verbindliche Einladung eines Mitglieds des Bundestages vorliegt.

## Antragstellung

Anträge auf Bildungsfahrten können laufend, spätestens vier Wochen vor Projektbeginn schriftlich bei der Antrags- und Bewilligungsstelle Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) eingereicht werden.

Buchungen können auf eigenes Risiko nach Einreichung des Antrags vorgenommen werden. Ausgaben sind im Bewilligungszeitraum zu tätigen. Sollten Buchungen vor der Antragstellung abgeschlossen werden müssen, so sind diese mit einer von der Förderung abhängigen Ausstiegsklausel zu versehen.

## Beratung

Fragen zu Antragstellung und Bewilligung können im Vorfeld der Antragstellung durch die SAB beantwortet werden.

Die Landesservicestelle *Lernorte des Erinnerns und Gedenkens* kann bei der Auswahl einer passenden Gedenkstätte behilflich sein.

Der Leitfaden für Projekte wird regelmäßig aktualisiert. Die jeweils aktuellste Version ist über die Website zur Richtlinie [www.weltoffenes.sachsen.de](http://www.weltoffenes.sachsen.de) abrufbar.